

Satzung der Stadt Schönwald über die Gebühren für die Benutzung des Freibads „Grünauermühle“

Vom 30. September 2013

Die Stadt Schönwald erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1

Für die Benutzung des städtischen Schwimmbads und seiner Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzungsgebühren

1. Jahreskarten

Familienjahreskarte	60,00 €
Jahreskarte für Alleinerziehende	50,00 €
Erwachsenenjahreskarte	40,00 €
Ermäßigte Jahreskarte	20,00 €

2. Zwölferkarten

Erwachsene	20,00 €
Ermäßigt	10,00 €

3. Einzelkarten

Erwachsene	2,00 €
Ermäßigt	1,00 €

b) Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistung für den Schlüssel des Garderobenschanks	1,00 €
---	--------

§ 2

(1) Kinder bis einschließlich 5 Jahren haben im Schwimmbad freien Eintritt.

(2) Geschlossene Klassen der Grundschule Schönwald einschließlich der Lehrkräfte haben freien Eintritt zum Schwimmbad.

(3) Für die in § 1 Buchst. a) genannten Gebühren gelten folgende Voraussetzungen und Bedingungen:

- Eine Erwachsenenkarte (Jahres-, Zwölfer- oder Einzelkarte) ist von allen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu lösen, sofern nicht einer der folgenden Sonderfälle vorliegt.
- Eine ermäßigte Karte (Jahres-, Zwölfer- oder Einzelkarte) erhalten Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis einschließlich 17 Jahre, Schüler, Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis einschließlich 25 Jahre sowie Personen mit mindestens 50 % Schwerbehinderung. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind auf geeignete Weise nachzuweisen (z.B. durch einen gültigen Reisepass, Personal-, Schwerbehinderten-, Schüler-, Studierenden- oder Dienstaussweis). Sofern auf einem Schwerbehindertenausweis die Notwendigkeit einer Begleitperson vermerkt ist, hat diese Person freien Eintritt.
- Eine Familienjahreskarte erhalten Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften ohne Kinder sowie Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften mit eigenen Kindern bis einschließlich 17 Jahre. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind auf geeignete Weise nachzuweisen (z.B. durch eine Ehe-, Partnerschafts- oder Geburtsurkunde).
- Eine Jahreskarte für Alleinerziehende erhält eine einzelne Person mit eigenen Kindern bis einschließlich 17 Jahre. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist auf geeignete Weise nachzuweisen (z.B. durch eine Geburtsurkunde).

§ 3

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der das Schwimmbad und seine Einrichtungen benutzt.

§ 4

Die Gebühr entsteht mit Beginn der Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. November 2013 in Kraft.

Schönwald, 30. September 2013
Stadt Schönwald

Frenzl
Erster Bürgermeister